

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Johann Hübners Kurtze Fragen Aus der Neuen und Alten
Geographie**

Hübner, Johann

Leipzig, 1731

VD18 1451396X

Das VIII. Capitel. Zur Land-Charte Von dem Schweitzer-Lande.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14783

Das VIII. Capitel.

Zur Land - Charte

Von dem Schweizer - Lande.

I.

Was hat die Schweiz vor Grenzen und Nachbarn?

Die Schweiz, oder das Schweizer-Land, lat. HELVETIA, Franz. la Suisse, liegt zwischen Deutschland, Frankreich und Italien mitten inne.

Die Gebürge gegen Italien zu werden lat. ALPES, Deutsch die Schweizer-Gebürge genennet.

Oben ist Deutschland, und in specie Elsass und Schwaben.

Zur Linken ist Frankreich, und in specie die Franche Comté und das Delphinat.

Zur Rechten ist wiederum Deutschland, und in specie die Graffschafft Tyrol.

Unten ist Italien, und in specie Savoyen, Meyland, und das Venetianische Gebiethe.

II.

Was sind vor flüsse in der Schweiz?

I. Es sind erstlich neben viel geringen, zwey grosse LACUS oder Seen.

I. Der Boden-See, lat. LACUS PO-

DAMICUS, zwischen der Schweiz und Deutschland.

Er heisst auch der Costnitzer-See
Lat. LACUS CONSTANTIENSIS,
weil die Stadt Costnitz daran liegt.

Er heisst auch der Bregenzer-See
Lat. LACUS BRIGANTINUS, weil die
Stadt Bregenz daran liegt.

2. Der Genfer-See, Lat. LACUS LE-MANUS, Frankf. Lac de Geneve,
zwischen Italien, Frankreich und Savoyen : er wird so genannt, weil die
Stadt Genua oder Geneve daran liegen

II. Hernach sind drey notable Flüsse:

1. Der RHEIN, Lat. Rhenus, welcher in der Schweiz, in specie im Graubündter Lande, entspringet, und durch den Boden-See nach Deutschland, und von da nach den Niederlanden zu geht.

2. Die RHONE, Lat. Rhodanus, welche ebenfalls in der Schweiz, in specie im Walliser-Lande, entspringet, und durch den Genfer-See in Frankreich geht.

3. Die AAR, Lat. Arola, welche mitten durch die Schweiz hindurch bis in den Rhein geht.

III.



III.

Wie wird die Schweiz eingetheilet?

1. Die Schweiz wird gar ungewöhnlich eingetheilet, und wenn man rechte Nachricht davon haben will, so muß man das Fundament folgender massen aus der Historie suchen.

2. Das gesamme Schweizerland gehörte vor 400 Jahren unter das Römische Reich, und die Provinzen bekamen allemahl von dem Kaiser ihre Land-Vögte.

3. Hernach hätte das Haus Oesterreich die Provinzen lieber zu seinen Erb-Landen gezogen, welches die Land-Vögte mit guten und bösen Worten versuchen mußten.

4. Doch wie es die Land-Vögte zu grob machten, so verbündeten sich etliche Landschafften zusammen, und jagten An. 1308. das ist nunmehr vor 400 Jahren, die Kaiserlichen Land-Vögte zum Lande hinaus.

5. Die Oesterreicher wolten Gewalt brauchen; allein die Schweizer brauchten wieder Gewalt, und nachdem ihnen das Glück etliche mahl günstig gewesen war, so richteten sie Amo 1320. einen ewigen Bund unter einander auf, daß sie hinsüro ihre Freyheit einmächtiglich behaupten wolten.

6. Das war der Anfang zu ihrer REPUBLIC, und darüber haben sie tapfer gehalten, bis sie



lich vom Hause Österreich, und endlich auch im Westphälischen Frieden, Anno 1648. von dem ganzen Reich öffentlich vor freye Leute sind erklaret worden.

7. Nun waren erslich nur drey, und zwar gar geringe Landschafften, in diesen Bund getreten, nemlich SWEITZ, URI und UNTERWALDEN.

8. Hernach traten vor dem Burgundischen Kriege noch fünf Landschafften darzu, nemlich LUCERN, ZÜRCH, GLARIS, ZUG und BERN; und diese werden zusammen die acht alten Vetter genennet.

9. Nachdem aber An. 1477. die Schweizer den Herzog von Burgundien, Carolum Audem, erschlagen hatten, so traten noch fünf Provinzen in den Bund, welche insgemein die neuen Vetter genennet werden, nemlich FREYBURG, SOLOTHURN, BASEL, SCHAFHAUSEN, APPENZELL.

10. Nach der Zeit ist niemand mehr auf obige Weise in dieses Bündniß eingeschlossen worden. Und bestehet also noch heutiges Tages die REPUBLIC der Schweizer aus diesen XIII. Vettern oder Landschafften.

11. Die Frankosen und Italiäner nennen einen solchen Ort einen CANTON; und dieses Wort ist auch bei uns insgemein gebräuchlich



lich. Lateinisch werden sie PAGI, oder besser CIVITATES oder SOCIETATES, oder auch wohl CANTONES, genennet. Die Schweizer selber nennen sich unter einander **Eydgenossenschaften.**

12. Über dieses sind noch andere benachbar-te Städte und Landschaften mit diesen XIII. Cantonen in Alliance getreten: Und dieselben werden nicht als Haupt-Glieder der Republic, sondern nur als Schutz- und Bunds-Genossen consideriret: Lateinisch heissen sie SOCII Helvetiorum, Deutsch, die zugewandten Orte.

13. Endlich sind auch hin und wieder kleine Landschaften, welche weder Eydgs.-Genossen, noch Bunds.-Genossen, sondern nur blosse Untertanen sind: Die werden Lat. SUB-DITI Helvetiorum genennet.

14. Und also, wenn man alles zusammen rechnet, so giebt es in der Schweiz eine dreyfache Eintheilung: Denn es sind darinne

I. RESPUBLICA HELVETIORUM, oder die Schweizerische Eydgenossenschaft.
II. SUBDITI HELVETIORUM, oder die Schweizerischen Untertanen.

III. SOCII HELVETIORUM, oder die Schweizerischen Schutz- und BUND-Ge-nossen, oder die zugewandten Orte.

I. DE REPUBLICA HELVETIORUM.

Oder:

Von der Schweizerischen Endgenossenschaft.

IV.

Was gehöret nun eigentlich zur Schweizerischen REPUBLIC?

Die obgedachten XIII. Cantons der Endgenossenschaft. Dieselben kan man so mercken:

I. Dreye liegen zur Lincken,

1. Der Canton BERN, Lat. Pagus Bernensis, ist der grösste, und geht vom Genfer-See am Flusse Aar hinauf bis an den Rhein.
2. Der Canton FREYBURG, Lat. Pagus Friburgensis, liegt mitten im Canton Bern.
3. Der Canton SOLOTHURN, Lat. Pagus Solodurensis, liegt weiter hinauf.

II. Dreye liegen oben,

1. Der Canton BASEL, Lat. Pagus Basileensis, liegt oben am Rhein ganz zur Lincken.
2. Der Canton SCHAFHAUSEN, Lat. Pagus Scaphusiensis, über dem Rhein, nicht ferne vom Boden-See.
3. Der Canton ZÜRCH, Lat. Pagus Tiguinus, gleich unter Schaffhausen.

III. Dreye liegen zur Rechten,

I. Der



1. Der Canton APPENZELL, Lat. Pagus Abbatiscellensis, neben Zürch, ein wenig zur Rechten.
 2. Der Canton GLARIS, Lat. Pagus Glarensis, liegt weiter herunter.
 3. Der Canton URI, Lat. Pagus Uriensis, oder Urania, ganz unten gegen S. Gottshartsberg.
- IV. Viere liegen recht in der Mitten,
1. Der Canton SWEITZ, Lat. Pagus Svitiensis, über Uri.
 2. Der Canton UNTERWALDEN, Lat. Pagus Unterwaldensis, oder Sylvaniensis, neben Uri zur Linken.
 3. Der Canton ZUG, Lat. Pagus Tugiensis, darüber.
 4. Der Canton LUCERN, Lat. Pagus Lucernensis, darneben zur Linken.

V.

Was ist vor ein Regiment in dieser
Republik?

Ein iedweder CANTON ist eine kleine Republik, und hat seine Freyheit, vor sich Gesetze und Ordnungen zu machen: Wenn aber was vorfället, das alle mit einander angehet, so kommen von allen Cantonen gewisse Deputirten zu BADEN, oder zu ARAU, oder an einem andern Orte zusammen; Und eine solche Zusam-

menkunfft wird bey ihnen eine Tagesatzung genennet.

Sonst bestehen die CANTONES aus lauter Land-Vogteyen, die werden durch ihre Land-Vögte regiert, welche in etlichen Jahren abgewechselt werden.

Im übrigen ist solche Anstalt gemacht, daß die Schweizer innerhalb 24. Stunden mehr als 100000. Mann zusammen bringen können. Denn ein ieder Schweizer ist ein Soldate seines Vaterlandes, und wenn auf gewissen Ver- gen durch das Land, da die Hochwachten sind, die Zeichen mit dem Feuer gegeben werden, so muß er sich an seiner bestimmten Post einfin- den. Eine Probe davon haben die beyden Cantons BERN und ZÜRCH An. 1712. gemacht.

VI.

Wie ist in der Schweiz das Land samt den Einwohnern beschaffen?

Das Land ist voller Berge und Seen: Also giebt es so viel Acker-Bau nicht, als die Einwohner brauchen: Weil es nun so eine grosse Anzahl Einwohner nicht erhalten kan, so müs- sen sie bey ausländischen Potentaten Kriegs- Dienste suchen, und da sind sie gut zu. Unter- bessen ist in der Schweiz die beste Viehzucht von der Welt,

Die



Die Einwohner sind stark von Leibe, gut zur Arbeit, offenherzig, getreu und redlich.

VII.

Was ist vor einer Religion in der Schweiz?

Es floriren zwey Religionen darinnen, die Reformirte, und die Röm. Catholische, und mit diesen hat es folgende Bewandtniß:

Vier cantones sind ganz Reformirt:

1. ZÜRCH.
2. BERN.
2. BASEL.
4. SCHAFHAUSEN.

Sieben cantones sind ganz Römisch-Catholisch: 1. LUCERN. 2. FREYBURG; 3. SOLOTHURN. 4. ZUG. 5. SWEITZ. 6. URI. 7. UNTERWALDEN.

Zwey cantones sind vermischter Religion: 1. GLARIS. 2. APPENZELL.

Damit nun diese Vermischung der Religion der Republic nicht schaden möge, so muß ein jedweder in dem cantone wohnen, der seine Religion hat; und wenn er die Religion ändert, so muß er auch in einen andern Canton ziehen.

VIII.

Doch nun will ich von allen genauer Nachricht haben: Was ist bey dem Canton BERN zu mercken?

Der Canton BERN ist der größte unter allen, und



und ist schon A. I 352. in den Schweizerischen Bund getreten.

Er stößt zur Linken an Freyburg und Solothurn; oben an den Rhein und an Zürich; zur Rechten an Lucern, Unterwalden und Uri; unten an den Genfer-See, und an das Walliser-Land.

Die Religion ist in diesem Canton durch und durch Reformirt.

Im übrigen hat der ganze Canton zwei Theile:

I. Das Deutsche Theil, zur Rechten, um den Fluss Aar.

II. Das Französische Theil, zur Linken, um den Genfer-See und Neuburger See.

IX,

Was ist in dem Deutschen Theile vom Canton BERN zu mercken?

1. BERN, Lat. Berna, die Haupt-Stadt, liegt an dem Flusse Aar ist groß, stark bewohnt und reich, und theils durch den Fluss, theils durch die Natur wohl besetzt. Mit einem Worte, es ist eine von den besten Städten in der Schweiz.

2. BURGDORF, Latein. Burgdorffum, eine Meile über Bern, ist viel geringer.

3. ARBURG, Lat. Arburgum, an der Aar.

4. HABS.



4. HABSPURG, lat. Habsburgum, liegt weiter hinan an der Aar, über Arau, und ist ein altes Schloß, welches wenland den Grafen von Habsburg gehöret hat, von welchen die heutigen Erz-Herrzeuge von Oesterreich herstammen.

5. KOENIGSFELD, ist ein berühmtes Kloster an dem Orte, wo Anno 1308. Kaiser Albertus I. ist ermordet worden.

X.

Was ist in dem französischen Theile vom Canton BERN zu mercken?

Die Einwohner nennen es auch das neu-eroberte Land, Französisch heist es le PAIS de VAUD, lat. aber VAUDUM, und be-greissst alles, was vom Genfer-See bis zum Neuburger-See hinauf, zwischen Freyburg und den französischen Grenzen lieget.

Es kann es wohl mit Rechte das franzö-sische Theil genennet werden: Denn es haben sich nach der letzten hugonotten-Verfolgung viel tausend reformirte Franzosen dauerum niedergelassen. Die merkwürdigen Plätze sind folgende:

1. LAUSANNE, lat. Lausonium, am Genfer-See, ist die Haupt-Stadt in diesem Pais de Vaud, gross und wohl zu sehen. Vor die-



diesem hat die Stadt einen Bischoff gehabt, der ist aber schon im sechzehenden Seculo vertrieben worden, und hat sich nach Greyburg wenden müssen; war sonst ein Suffraganeus des Erz-Bischoffs von Besançon.

Gleich daben ist ein kleiner Hafen, RIVA genannt, da man zu Schiffen geht, wenn man über den Genfer-See reisen will, wiewohl die Schiffahrt wegen des unerträglichen Ungeziefers gar unangenehm seyn soll.

2. YVERDON, Lat. Ebrodunum, liegt unten am Neuburger-See, und ist vor dem berühmt gewesen.

3. WIFFLISBURG, Latein. Aventicum, Franz. Avenches, an der Murter-See, ist eine wohlgebaute Stadt.

4. Das übrige, was dahерum lieget, das sind entweder Unterthanen, oder Bundesgenossen, und werden unten vorkommen,

X.

Was ist im Canton FREYBURG zu mercken?

Dieser Canton kam erst Anno 1481. in den Bund, nachdem die Schweizer den Herzog von Burgund gedemüthiget hatten.

Er ist um und um mit dem Bernischen Ge-



Gebiethe umgeben, und ist ganz und gar der Römisch-Cathol. Religion zugethan.

Bon Städten ist sonst nichts zu mercken, als die Haupt-Stadt F R E Y B U R G, Lat. Friburgum, eine ziemliche Stadt.

XII.

Was ist in dem Canton SOLOTHURN
zu mercken?

Dieser Canton ist auch A. 1481. mit Freyburg zugleich in den Bund getreten, und ist nicht allzu gross.

Er liegt über dem Fluss Aar, solchergestalt, daß zur Linken das Bisthum Basel, oben der Canton Basel, zur Rechten aber und unten der Canton Bern zu liegen kommt.

Der ganze Canton ist der Römisch-Catholischen Religion zugethan.

S O L O T H U R N. Lat. Solodurum, Französisch Soleure, ist die Haupt-Stadt am Flusse Aar, gar nett gebauet, und wohl befestiget, ist auch der einzige remarquable Ort in diesem Canton.

Das kan man auch mercken, das der Französische Abgesandte seine ordentliche Residenz in der Stadt Solothurn zu haben pflegt.

XIII.

Was ist im Canton BASEL zu mercken?

Dieser



Dieser Canton ist allererst A. 1501. in den Schweizerischen Bund getreten.

Er lieget am Rhein, so, daß zur Linken Sundgau, oben das Brisgau, zur Rechten die Wald-Städte, unten aber Solothurn zu liegen kommen.

Der Canton ist nicht groß, und ist ganz der Reformirten Religion zugehängt.

Man muß den Canton BASEL mit dem Bisphum BASEL nicht confundiren: Denn dieses liegt weiter zur Linken, hat noch iho seinen Bischoff, welcher ein Fürst des Reichs ist, und im Jahr 1597. mit den sieben Catholischen Cantons in Bündniß getreten ist. Er residiret zu Brondrat, welches nicht zur Schweiz, sondern zu Deutschland gehöret.

BASEL, Lat. Basilea, Frankösisch Bâle, ist eine grosse und weltberühmte Stadt, aber gleichwohl nicht sonderlich volkreich: sie liegt am Rheinstrom, welcher mitten durch die Stadt geht, und hat eine berühmte Universität.

Nicht weit von der Stadt Basel lieget die starke Fortresse HÜNNINGEN, Lat. Hunninga. Es ist dieses Nest von den Frankosen seit An. 1680. aufgebauet worden, und lieget im Sundgau, auf Frankösischem Boden, aber so nahe an der Stadt Basel, daß sie fast einander

der



der mit Canonen erreichen können. Im Ryswickischen Frieden ist zwar bedungen, daß die Fortification dagegen des Rheins, und mitten im Rhein soll geschleift werden; was aber jenseit des Rheins angeleget, ist stehen blieben.

LICHTSTAL, Lat. Leucostabulum, ist auch eine kleine Stadt in diesem Canten.

Etwan zwey Meilen von Basel zur Rechten ist an dem Rheinstrome der Paf AUGST, vor diesem ist es eine berühmte Stadt gewesen, und hat AUGUSTA RAURACORUM geheissen.

XIV.

Was ist in dem Canton SCHAFHAUSEN zu mercken?

Dieser Canton ist allererst An. 1501. in den Schweizerischen Bund getreten; Und ist sonst ganz der Reformirten Religion zugethan.

Er liegt über den Rheinstrom, also, daß oben Schwaben, zur Rechten der Bodensee, unten der Rheinstrom, und zur Linken die Wald-Städte daran stossen.

SCHAFHAUSEN, Lat. Scaphusia, am Rheinstrome, ist eine von den schönsten Städten in der Schweiz.

NEUKIRCH, Latein. Neokircha, ein Städtlein und Herrschafft.

Nicht weit davon hat der Rhein einen grossen

son



sen Wasser-fall, Lat. Cataracta Rheni, über Klippen und Felsen, daß man zu Lande steigen, und einen grossen Umgang nehmen muß.

XV.

Was ist in dem Canten ZÜRCH zu merken?

Dieser Canton ist An. 1531. in den Bund getreten, und hat unter den andern allen die Ober-Stelle behalten.

Er liegt unter dem Rhein-Strom, so daß oben Schafhausen; zur Linken Bern; zur Rechten Appenzell; unten Schweiz und Zug zu liegen kommen.

Der ganze Canton, welcher groß und mächtig ist, bekennet sich zur Reformirten Religion. Es ist auch eben derselbe Canton, da im XVI. Seculo ZWINGLIUS, der Autor der Reformirten Lehre, selber gelebet und gelehret hat.

ZÜRCH, Lat. Tigurum, liegt an dem Zürcher-See, welcher Lat. Lacus Tigurinus genannt wird, und ist eine von den besten, wo nicht gar die beste Stadt in der Schweiz; Denn sie ist groß, schön gebauet, treibt starke Handlung, und ist stark fortificiret; Welches in der Schweiz nicht gar gemein ist: Denn sie sprechen: Wo man sich auf die Treue des Volks



Volks verlassen kan, da braucht man
Keine Vestungen.

Die übrigen Städte, welche zu diesem Can-
ton gehören, sind:

1. EGLISAU, Lat. Eglisovia, am Rheine,
2. KYBURG, Lat. Kyburgum, ein Schloß,
und Land-Wogten, welche vorzeiten eine
Grasschafft gewesen ist.

3. REGENSPERG, Lat. Regenspergum,
auf dem Rogerberge, und andere geringe
Dörter mehr.

XVI.

Was ist im Canton APPENZELL
zu mercken?

Dieser Canton hat sich allererst A. 1513. in
den Schweizerischen Bund begeben, und hat
also auch mit der untersten Stelle müssen
vorlieb nehmen.

Er liegt etwas abwärts zur rechten Hand,
und erstrecket sich fast bis an den Rheinstrom.

Er besteht, wie andere Cantones, aus un-
terschiedenen Gemeinden, die werden an hie-
sigem Orte RODEN genennet: damit man
nur das Wort verstehet, wenn es in manchen
Land-Charten gebrauchet ist.

APPENZELL, Lat. Abbatiscella, ist der
beste Platz darinnen, welcher nicht wie eine
Stadt, sondern nur wie ein lustiger Flecken
ge-



gebauet ist ; doch giebt es reiche Einwohner
dasselbst.

Was die Religion betrifft, so ist dieser
Canton untermengt, das ist, halb Reformirte
und halb Römisch-Catholisch.

XVII.

Was ist im Canton GLARIS zu mercken?

Dieser Canton ist schon An. 1353. in den
Schweizerischen Bund getreten.

Er lieget an den Graubündtischen Graw-
ken, und stößt an Zürch, Schwitz und Uri.

GLARIS, Lat. Glarona, der beste Ort darin-
nen, ist nur ein offener weitläufiger Flecken.
Diesem Canton gehöret auch die Graffschafft
WERDENBERG.

Die Religion ist in diesem Canton auch
untermengt ; doch sind die Reformirten
etwas stärker als die Römisch-Catho-
lischen.

XVIII.

Was ist im Canton URI zu mercken?

Dieser Canton ist mit unter den ersten
Dreyen, welche den Schweizerischen Bund
angefangen haben. Ja in eben diesem Can-
ton hat sich **WILHELM TELL** dem hoch-
mächtigen Land-Bogte Geislern zum ersten
mahl widergesetzt, und dadurch den Anfang zum
Aufstande gemacht.

Der



Dieser Canton lieget so, daß er zur Rechten an die Graubündter; zur Linken an Bern und Unterwalden; oben aber an Schweiz und Glaris stösset.

A L T D O R F, lat. Altorsium, oder Vicus vetus, ist ein schöner Flecken mit Pallästen und Klöstern gezieret.

Der ganze Canton ist der Römisch-Catholischen Religion zugethan.

XIX.

Was ist in dem Canton **UNTER WALDEN** zu mercken?

Dieser Canton ist auch einer von den ersten dreyen, die den Bund gestiftet haben.

Um diesen Canton liegt zur Rechten Uri, zur Linken Lucern, oben Schweiz, und unten Bern.

Die Religion darinnen ist durch und durch Römisch-Catholisch.

S T A N Z, lat. Stantia, oder Statio, ist ein wohlgebauter Flecken.

S A R N E N, lat. Sarna, ist auch dergleichen Flecken.

XX.

Was ist im Canton **S W E I T Z** zu mercken?

Dieser Canton ist auch unter den ersten dreyen gewesen, welche die Republic gestiftet haben: Wie denn das ganze Land von diesem

M

Canton



Canton den Nahmen bekommen hat, weil sie den ersten Sieg darinnen wider die Hesterreicher erhalten haben.

Dieser Canton liegt zwischen Zürch, Glaris, Uri, Unterwalden, Lucern und Zug mitten inne.

SWEITZ, oder SCHWEITZ, Latein. Svitia, ist der beste Ort darinnen.

Die Religion in diesem Canton ist durch und durch Römischt-Catholisch.

XXI.

Was ist in dem Canton ZUG zu mercken?

Dieser Canton ist An. 1352. in den Bund getreten, und ist der kleinste unter allen.

Er liegt zwischen Zürch, Schweitz und Lucern.

Die Religion ist durch und durch Römischt-Catholisch.

ZÜG, Lat. Tugium, an einem kleinen See, ist der beste Platz darinnen, und etwas besser als die vorhergehenden.

XXII.

Was ist endlich im Canton LUCERN zu mercken?

Dieser Canton ist An. 1332. in den Bund getreten, und ist einer von den vornehmsten und wichtigsten.

Er liegt fast mitten in der Schweiz: Zur Lin-



Lincken ist Bern; zur Rechten Zürch, Zug,
Schweiz und Unterwalden.

Die Religion ist durch und durch Römisch-Catholisch, und dieser Canton ist auch unter den Römisch-Catholischen der vornehmste.

L U C E R N, Lat. *Lucerna*, ist die Hauptstadt, welche an dem Lucerner-See, L. *Lacus Lucernensis*, liegt, ist mittelmässiger Grösse.

S E M P A C H, Lat. *Sempachum*, ist in diesem Canton auch zu mercken: Denn da kriegten A. 1386. die Österreicher von den Schweizern jämmmerliche Stosse.

Um diese Gegend ist die See **P I L A T I**, Lat. *Lacus Pilati*, von welcher fabuliret wird, daß allemahl ein erschreckliches Donner-Wetter entstehet, wenn etwas hinein geworffen wird.

Das ist auch zu mercken, daß sich der Päbliche Nuntius, bisweilen auch der Spanische und Savoyische Gesandte in diesem Canton und zwar in dieser Stadt Lucern, aufzuhalten pflegen.

II. DE SUBDITIS HELVETIORUM.

oder

Von den Unterthanen der
Schweizer.

M 2

XXIII.



XXIII.

Was haben die Schweizer vor Unterthanen:
Gemeine Unterthanen, und auch abson-
derliche Unterthanen.

Absonderliche Unterthanen sind, darüber
ein einziger Canton zu gebieten hat.

Gemeine Unterthanen sind, darüber alle,
aber doch etliche, Cantons zu gebieten haben.

Über dieses giebt es noch die dritte Gat-
tung, welche nur respective, oder auf ge-
wisse Masse, Unterthanen können genent-
werden.

Der Canton APPENZELL ist etwas spät in
die Endgenossenschaft getreten, und hat mit
diesen Unterthanen gar nichts zu thun, ausser
mit dem Rheinthal, welches unten vorkom-
men wird.

Im übrigen sind die Unterthanen theils
Herrschäften, theils Städte, theils Flecken,
und liegen theils gegen Deutschland, theils
gegen Frankreich, theils gegen Italien.

XXIV.

Was haben die Schweizer gegen Deutschland zu vor
Unterthanen?

Es ist mit diesen Unterthanen im letzten
Kriege 1712. eine merkliche Veränderung
vorgegangen. Wiezo stehen die Sachen auf
folgendem Fusse:

L Die Graffschafft BADEN, neben Zürch
zur



zur Lincken, gehörte sonst den alten acht Orten; aber A. 1712. hingen die Badener allzu sehr auf die Catholische Seite, darüber ward die Stadt Baden von den Zürchern und Bernern eingenommen, das Schloß demoliret, und die Fortification geschleifset. Es haben auch diese benden Cantons im Friedens-Schlusse, sowol die Stadt, als die Grafschaft Baden, mit Ausschliessung der Catholischen Cantonen, behauptet; jedoch mit Vorbehalt des Rechtes, so der Canton Glaris daran hat.

1. BADEN, L. Bada, oder Aquæ, oder Thermæ Helvetiorum, weil viel gute Bäder da sind, ist nunmehr ein schlechter Ort. Vor diesem wurden die Tagesakzüungen insgemein daselbst gehalten, und Anno 1714. ward der Kastädtische Friede mit Frankreich allhier zu Baden vollzogen.

2. ZUR ZACH, Lat. Certiacum, oder Forum Tiberii, ist ein Flecken, der berühmte Jahr-Messen hat.

3. KEYSERSTHUL, L. Tribunal Cæsaris, ein Städtlein am Rhein.

II. Die so genannten freyen Aemter, L. Provinciæ Liberæ, wo weiland die Graffschafft ROURE, oder RORE gewesen

M 3 ist,



ist, gehörten sonst den sieben alten Cantons. Im Kriege 1712. aber ließen die Sachen so, daß die Zürcher und Berner die Dörfer BREM GARTEN und MELLINGEN, und noch dazu die Helfste von den übrigen Frey-Aemtern, vor sich allein behielten. Die sechs Catholischen alten Dörfer mussten mit dem Reste vor sieben nehmen; jedoch den Glarontern ohne Schaden, die sich in diesem Kriege neutral gehalten.

In diesen Frey-Aemtern liegt der Flecken VILMERGEN, der A. 1712. durch eine blutige Schlacht ist berühmt worden.

III. TURGO W, Lat. Turgovia, eine Landschaft unter dem Boden-See, ist unter den alten acht Orten. Seit 1712. stehen die Reformirten und Catholiken in gleichem Rechte darinnen.

IV. RHEINTHAL, Latein. Vallis Rheni, oder Rhegusia, ist ein Ländchen am Rheine, wo er in den Boden-See fällt. Seit 1712. haben die alten acht Dörfer nebenst dem Canton Appenzell Theil daran. Beide Religions-Verwandten haben gleiche Jura darinnen.

V. SARGANS, Lat. Tractus Sarunetum, ist eine



eine ziemliche Graffschäfft, und pariret nunmehr den acht alten Orten. Die Einwohner von bryden Religionen sind darinnen gleich gut conditioniret, welches im letzten Frieden 1712. ist feste gestellet worden.

VI. GASTER, Lat. Castra Rhætica, ein kleines Ländgen, gegen dem Zürcher-See zu, gehöret den bryden Cantonen **GLARIS** und **SWEITZ**. Es ist darinnen **UZNACH**, Lat. Uzenacum, welches vor diesem eine Graffschafft gewesen ist.

XXV.

Was haben die Schweizer an den frangössischen Grenzen vor Unterthanen?

Es sind vier Vogteyen, welche die bryden Cantons, Bern und Greyburg, wechselsweise durch Land-Vögte regieren lassen.

1. **MURTEN**, Lat. Muratum, an einem kleinen See, ist wegen des Sieges bekannt, den die Schweizer An. 1476. wider Herzog Carolum Audacem von Burgundien erhielten.

2. **GRANSEE**, Lat. Grandisonum, ist in eben solchem Jahre durch dergleichen Sieg bekannt worden.

3. **ORBEN**, oder **CHALANS**, oder **ECHALENS**, Latein. Urba, war vor

Zeiten eine berühmte Stadt. Die Gegend herum wird Lat. Tractus Urbigenus, oder Verbigenus, genennet.

4. SCHWARTZENBURG, ist die vierte Vogtey.

XXVI.

Was haben die Schweizer an den Italiäischen Grenzen vor Unterthanen?

I. Die vier Italiäischen Land-Vogteyen, Lat. Praefecturæ Italicæ, Transalpinæ, oder Ultramontanæ, welche Anno 1512. den Schweizern, die damahls aus zwölff Cantons bestunden, von dem Mailändischen Herzoge Maximiliano Sfortia, sind überlassen worden, wie er durch ihre Hülffe das Herzogthum Mailand wieder eingenommen hatte. Sie heissen

1. LUGANO, Latein. Praefectura Luganensis.

2. LOCARNO, Latein. Praefectura Locarnensis.

3. MENDRISIO, Lat. Praefectura Mendrisiana.

4. VALMAGIA, Latein. Praefectura Madiana.

II. In dieser Italiäischen Gegend liegen auch drey andere Land-Vogteyen, welche den



- den beyden Cantons Schweiz und Unterwalden gehören. Nemlich
1. BELLENZ, Lat. Belitio, oder Bellinzonum.
 2. VAL BRENNA, Lat. Vallis Brunia.
 3. RIVIERA, an den Itanischen Grenzen.

XXVII.

Ist noch was mehr bey den Schweizerischen Untertanen zu merken?

Es giebt noch eine Gattung, die nur auf gewisse Weise Untertanen sind, weil sie einem und dem andern Canton, entweder wegen der Schutz-Gerechtigkeit oder wegen anderer Verträge, etwas einzäumen müssen: Im übrigen exerciren sie das Jus vitæ & necis aus eigener Autorität. Das sind folgende:

1. ARAU, Latein. Arovium, an der Aar, ein mässiger Ort, ist auf solche Weise dem Canton Bern unterworfen. Es werden bisweilen Tag-Sakungen daselbst gehalten.

2. BISCHOFFS ZELL, Lat. Episcopi cella, eine kleine Stadt im Thurgaw: an dem Nieder-Gerichten hat der Bischoff von Costnitz Antheil; in geistlichen Dingen, was die Reformirten angehet, hat der Canton Zürch zu befehlen.

3. BRUCK, Lat. Pons Arolæ, ein artig Städ-
gen an der Aar, unter dem Schutz und
Vorherrschaft des Cantons Bern.

4. DIESSENHOFEN, Lat. Diessenhofa, oder
Darnasia, ein sauberer Städtlein an dem
Rheine, in der Landschafft Thurgau. Es
hat die Cantons Zürch und Schaff-
hausen zu Schutz-Herren.

5. GERSAU, Lat. Gersovia, ein geringer, aber
berühmter Flecken am Lucerner- See;
seine Schutz-Herren sind die innern vier
Cantones, welche auch die vier Wald-
Städte genennet werden, nemlich Uri,
Schweiz, Unterwalden und Zug.

6. RAPPERSWEIL, Latein. Ruperti villa, ein
Städgen am Zürcher- See. Sei-
ne Schutz-Herren waren, sonst Uri,
Schweiz, Unterwalden und Glaris. An.
1712. aber hat sich dieser Ort den Bes-
tern und Zürchern ergeben müssen, und
die haben es auch behalten.

7. STEIN, Lat. Stenium, oder Ganodurum,
eine Stadt am Rhein, wo er aus der See
heraus kommt. Hierüber hat Zürch die
Schutz-Gerechtigkeit, und besetzt auch
die geistlichen und weltlichen Aemter.

8. WINTERTHUR, Latein. Vitodurum, eine
annehmliche Stadt, liegt im Canton
Zürch,



Zürch, und steht auch unter desselben Schutz.

9. ZOPFINGEN, Lat. Zopfinga, oder Tobinum, ein Städtlein, nicht weit von Arau, steht auch unter dem Bernischen Schutze.

XXVIII.

Ist weiter nichts zu mercken?

Nichts mehr als dieses:

1. Wo das Deutsche Theil vom Canton BERN,
SOLOTHURN, LUCERN und UNTER-
WALDEN, liegt, das wird alles zusammen
der ARGOW, Lat. Argoja, genennet.

2. Wo der Canton FREYBURG liegt, dieselbe
Gegend heist UCHTLAND, Latein.
Nuithonia.

3. Die andern Gegenden, als ZURCHGOW,
und dergleichen, kennet man schon an den
Städten, darnach sie genennet worden.

III. DE SOCIIS HELVETIORUM,

oder

Von den Schweizerischen
Bunds-Genossen.

XXIX.

Was haben die Schweizer vor Bunds-
Genossen?

Es sind unterschieden welche theils inner-

M 6

halb



halb des Schweizer-Landes, theils außerhalb desselbigen gelegen sind, als:

1. Das Graubündter-Land, Latein. RHÆTIA, und
2. Das Walliser-Land, Lat. VALLESIA, beyde an den Italianischen Grenzen.
3. Stadt und Ländgen BIEL, Lat. Bienna, und
4. Das Fürstenthum NEUBURG, Frank. Neufchatel, Latein. Principatus Neocomensis, beyde an den Grenzen gegen die Franche-Comté zu.
5. Die Republie GENF, Frank. Geneve, Lat. Respublica Genevensis.
6. Die Stadt S. GALL, Lat. Fanum S. Galli, nicht weit vom Boden-See.
7. Die Stadt MÜHLHAUSEN, Lat. Mulhusia, und
8. Die Stadt ROTHWEIL, Lat. Rotvilla, beyde in Deutschland.

XXX.

Was giebt es erslich bey den Graubündtern zu mercken?

Das Land der Graubündter, welche Lat. RHÆTI oder GRISONES heissen, liegt so, daß es zur Linken an die Schweizerische Eidgenossenschaft, zur Rechten an die Grafschaft Tirol, und unten an das Venetianische Gebiete in Italien stößet.

Was



Was das Land betrifft, so ist der obere Theil sehr geringe, bergigt und unfruchtbar; hingegen das unterste Theil gegen Italien zu giebt an Fruchtbarkeit keinem Ort in der Welt etwas nach.

Die Einwohner leben sehr vergnügt, wissen wenig von überflüssiger Pracht und Wollust, mit einem Worte, es ist, als wenn sie noch aus der alten Welt wären.

Die Religion ist in dem Graubündter-Lande untermischet; Doch sind die Reformirten stärcker als die Römisch-Catholischen.

Das Regiment ist eben so, als wie bey den XIII. Cantons: Denn es ist

I. RESPUBLICA GRISONUM, oder
die Graubündter an sich selber.

II. SUBDITI GRISONUM, oder die
Unterthanen der Graubündter.

XXXI.

Was gehöret zur REPUBLIC der Graubündter?

Das Graubündter-Land an sich selber besteht aus 3. Bünden oder LIGUEN, welche man Lat. FOEDERA nennet, die haben sich zusammen gegeben, und sind Anno 1471. von den Schweizern zu Bunds-Genossen angenommen worden.

I. Die Ober-LIGUE, oder der grane BUND,
Lat. FOEDUS CANUM, liegt zur Linken,
neben dem Canton UR.

Es gehören 28. Gemeinden darzu, darunter 18. der Römischt-Catholischen, und 10. der Reformirten Religion zugethan sind.

I L A N T Z, Latein. Ilantum, ist die Haupt-Stadt in diesem Bunde, aber gar gering.

Sonst entspringet in diesem Bunde der Rheinstrom.

II. Die LIGUE, oder der Bund des Gottes-Hauses, Lat. FOEDUS DOMUS DEI, liegt darneben zur Rechten.

Die Religion ist fast durch und durch Reformirt.

CHUR, Lat. Curia, Frank. Coire, ist die Haupt-Stadt darinnen, und zugleich der beste Platz im ganzen Graubündter-Lande.

Es ist ein Catholischer Bischoff zu Chur, welcher ein Stand des heiligen Römischen Reichs ist.

Wo der Inn entspringet, das heift das Inntal: sie nennen es ENGADIN, Lat Engadina, und wird in das obere und niedere Engadin eingetheilet.

III. Die LIGUE, oder der Bund der zehn Gerichte, Lat. FOEDUS DECEM JUDICIORUM, oben an Deutschland.

In



In diesem Bunde sind auch meistens Reformirte Einwohner.

M E Y E N F E L D, Lat. Majævilla, ist der beste Flecken.

XXXII.

Was haben die Graubündter vor Unterthanen?

Es sind drey kleine Ländgen an den Italiäischen Grenzen, welche sie im Kriege conquetirret haben; darinnen ist fast alles Römisch-Catholisch.

I. Die Grafschafft CLAVENNA, Ital. Chiavenna, Deutsch Cleven, an dem Comer-See.

CLAVENNA, ist die Haupt-Stadt.

PLURS, Lat. Plurium, ist Anno 1618. von einem Berge überfallen worden, daß man heutiges Tages an dem Ort, da diese Stadt gestanden hat, nichts als eine See siehet.

II. Das VELTELIN, oder VALTELIN, Lat. Vallis Telina, ein unvergleichliches Ländgen, welches der gute Velteliner Wein bezeuget, liegt darneben, und ist wegen der Historie wohl zu behalten: Denn zum Anfange des sechzehenden Seculi wurde ein grosser Krieg deswegen geführet.

MORBEGNO, Lat. Morbonium, ist die Haupt-Stadt,

III. Die



III. Die Grafschafft BORMIO oder WORMIO, Lat. Comitatus Bormiensis, liegt zur Rechten an Throl.

BORMIO, oder WORMS, Lat. Bormium, ist der beste Platz darinnen.

XXXIII.

Wie steht es um das Walliser-Land?

Das Walliser-Land, Lat. Vallesia, hat den Nahmen von den vielfältigen Thälern, welche Lat. Valles heissen, und liegt um den Fluss Rhodanus herum, ehe er noch in den Genfer-See hinein gehet.

Oben ist der Canton Bern; zur Linken das Herzogthum Savoyen; unten das Herzogthum Meiland; zur Rechten der Canton Uri, und die Italiänischen Land-Vogtenen.

Das gesamme Land ist anno 1533. mit den Schweizern in Alliance getreten.

SITTEN, Franz. SION, Lat. Sedunum, an der Rhone, ist die Haupt-Stadt des ganzen Landes, und hat eine vortreffliche lustige Situation.

S. MORICE, Lat. Agaunum, liegt an der Rhone, gegen Savoyen zu, hat ein festes Schloß, und ist an sich selber ein vortrefflicher Pass; daben sind warme Bäder.

Zu SITTEN ist ein vornehmer Bischoff, welcher das meiste im Lande zu sprechen hat, und wird



welcher ebenfalls mit den Catholischen Cantons im Bündniß steht. Er gehöret sonst unter den Erz-Bischoff zu Tarentaise in Savoyen.

XXXIV.

Welches sind die übrigen Bunds-Genossen der Schweizerischen REPUBLIC?

I. Die Stadt und das Ländgen BIEL, Lat.

Bienna, liegt unter dem Bisthum Basel, an der Franche-Comté am Bieler-See, welcher Latein. Lacus Biennensis heift.

Es hat vor diesem zum Bisthum Basel gehöret, ist aber Anno 1547. von den Schweizern in den Bund genommen worden.

Es ist nichts darinnen, als die Stadt BIEL, Lat. Bienna, am Bieler-See.

II. Das Fürstenthum NEUENBURG, Frankf. Neufchatel, Latein. Principatus Neocomensis, liegt drunter am Neuenburger-See, welcher davon Lacus Neocomensis genennet wird.

NEUENBURG, Frankf. Neufchatel, Lat. Neocomum, die Haupt-Stadt, hat ein festes Schloß: Die Einwohner sind Reformirter Religion.

VALANGIN, ist eine Herrschaft, harte dabej gelegen.

Die-



Dieses Fürstenthum gehörte vor diesem den Herzogen von LONGEVILLE in Frankreich: Nachdem aber von diesem Hause die männliche Linie An. 1694. und die weibliche An. 1707. abgestorben ist: so haben hierauf die Stände von Neufchatel und Valangin den König in Preussen zu ihrem souveränen Prinzen erwehlet, welcher auch die Possession ergriffen, und im Utrechtischen Frieden mainteniret hat. Dieses Fürstenthum hat vor alten Zeiten eine gewisse Mitbürgerschafft mit dem benachbarten Canton BERN aufgerichtet.

III. Die Republic GENF, Frank. Geneve, Lat. Geneva, am Genfer-See, wo der Rhodanus wieder heraus fleußt.

Die Stadt an sich selber ist vorzüglich, schön, groß, reich und wohlbesesset, hat auch eine berühmte Academie, welche von ausländischen Passagirern fleißig besucht wird.

Das Regiment, so wohl über die Stadt, als über den kleinen District, wird, nach Art der Schweizer, von den Patriciis geführet, welche ein Raths-Collegium formiren.

Vor diesem ist Geneve eine freie
Reichs-



Reichs-Stadt gewesen: Doch 1535.
hat sie mit Zürch und Bern ein Bünd-
niß aufgerichtet.

Ehemahls ist auch ein Bischoff zu
Geneve gewesen: Doch da sich die Städte
zur Reformirten Religion befeñet hat,
so ist er genöthiget worden, seinen Sitz
nach ANNECY in Savoyen zu verlegen.

Im übrigen hat der Herzog von Sa-
voyen eine starcke Prætension auf die
Stadt, die er schon unterschiedene mahl
mit Gewalt hat ausführen wollen.

IV. Die Stadt S. G A L L , Lat. Fanum S.
Galli, liegt zwischen dem Boden-See,
und dem Canton Appenzell. Die Stadt
ist artig gebauet, und hat wohlhabende
Einwohner. Anno 1454. ist sie in den
Bund kommen.

Es ist in der Stadt eine reiche Abtei,
und der gefürstete Abt von S.GALL, Lat.
Abbas Sangallensis, der zu W E I L, nicht
weit davon, residiret, ist eben zur selben
Zeit von den Schweizern auch zum Bun-
desgenossen angenommen worden: Die-
sem Abte gehöret auch die nahe daran ge-
legene Graffschafft T O C K E N B U R G
oder D O G G E N B U R G, wiewohl sich
die Einwohner bisher von ihrer Unter-
thä-



thänigkeit los zu machen getrachtet haben. Weil sich nun die benden Cantons BERN und ZÜRCH, der Zoggenburger angenommen haben, so ist es An. 1712, zu einem innerlichen Kriege kommen.

Darüber ist die Abtey S. GALL ganz demoliret, die Stadt W E I L erobert, und der unruhige Abt zum Lande hinaus gejaget worden. Nach dessen Tode haben die Münche des Klosters An. 1718, einen neuen Abt erwählt, welcher noch ieko mit den Zürchern und Bernern in Tractaten steht.

V. MÜLHAUSEN, Lat. Mulhusia, liegt ausser der Schweiz über dem Canton Basel in Deutschland, und in specie im Sundgau, ist eine freye Reichs-Stadt gewesen, hat sich aber A. 1533, in den Schweizerischen Schutz begeben,

VI. ROTWEIL, Lat. Rotevilla, liegt auch ausser der Schweiz in Schwaben, und ist eine freye Reichs-Stadt. Sie hat sich An. 1590, in den Schweizerischen Bund begeben; ist aber seit An. 1632, des Bundes wiederum erlassen worden, weil sie in der damahlichen Schwedischen Belagerung Oesterreichische Besatzung eingenommen.

XXXV.



- I. Etliche grosse Herzogthümer.
- II. Etliche freye Republiken.
- III. Unterschiedne kleine Fürstenthümer.

X.

Welches sind die grossen Herzogthümer?

- I. Das Herzogthum S A V O Y E N, Lat. Sa-baudia, unter dem Genfer-See an den Frankösischen Grenzen.
- II. Das Fürstenthum PIEMONT, Lat. Po-demontium, gleich darunter an den Frankösischen Grenzen.
- III. Das Herzogthum MONTFERRAT, Lat. Monsferratus, liegt dарneben zu Rechten.
- IV. Das Herzogthum MEILAND, Latein. Ducatus Mediolanensis, liegt am Po, unter den Graubündtern.
- V. Das Herzogthum P A R M A, Lat. Du-catus Parmensis, liegt unter dem Po.
- VI. Das Herzogthum M O D E N A, Lat. Du-catus Mutinensis, liegt unter dem Po.
- VII. Das Herzogthum M A N T U A, Lat. Du-catus Mantuanus, liegt über dem Po.

I. SAVOYEN.

XI.

Wo liegt SAVOYEN?

Oben am Genfer-See; zur Linken ist
Frank-

